

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 10.01.2023

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954),
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950),
- die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Süden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),

im Westen durch:

- die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757)
- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 10.01.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

